

Wahlbekanntmachung



I. Die Wahl der Mitglieder des Senats sowie der Fakultätsräte für die Wählergruppe der Studierenden aller Studiengänge findet statt am

12.05.2016

II. Die Abstimmungszeit ist

von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

III. Bestimmung der Wahlräume

Wählergruppe	Wahlraum Nr.	Lage des Wahlraums
Studierende aller Studiengänge	Aula	Gebäude 6

IV. Wahlleitung

Zum Wahlleiter wurde Herr Robert Linzenbold (Raum 3-213) und zum stellvertretenden Wahlleiter Herr Dirk Müller (Raum 3-212) bestellt.

V. Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Senat

Wählergruppe Studierende	4
--------------------------	---

2. Fakultätsräte

Fakultät	Wählergruppe Studierende
Angewandte Chemie	6
ESB Business School	5
Informatik	6
Technik	6
Textil & Design	6



VI. Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Gremien beginnt am 01.10.2016 und endet am 30.09.2017.

VII. Art der Wahl

In der Regel wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der **Grundsätze der Verhältniswahl** (§ 14 Wahlordnung der Hochschule Reutlingen – WO) gewählt. Dies setzt voraus, dass von der Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder in das Gremium zu wählen sind.

Wird von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß, wie die Zahl der in das Gremium zu wählenden Mitgliedern, findet für die betreffende Wählergruppe **Mehrheitswahl ohne Bindung** an die vorgeschlagenen Bewerber statt (§ 16 WO).

VIII. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 11 WO)

Es ergeht hiermit die **Aufforderung rechtzeitig und ordnungsgemäß Wahlvorschläge einzureichen.**

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens am

21.04.2016, bis 15.00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich beim Wahlleiter im Raum 3-212 einzureichen. Vordrucke werden im Studienservicecenter, Raum 3-004, ausgegeben.

2. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- a) Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu kennzeichnen, er darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder von der einzelnen Wählergruppe in das betreffende Gremien zu wählen sind (siehe V).



b) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit folgenden Angaben aufzuführen:

- Familienname
- Vorname
- Amts- oder Berufsbezeichnung
- Fakultätszugehörigkeit
- bei Studierenden die Matrikelnummer

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

c) Die **Wahlvorschläge müssen nach § 11 Abs. 2 WO unterzeichnet sein**

- für die Wahlen zum Senat → bei der Wählergruppe der Studierenden von mind. 30 Mitgliedern dieser Gruppe,
- für die Wahlen zum Fakultätsrat → bei der Wählergruppe der Studierenden von mind. 10 Mitgliedern dieser Gruppe

Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden die Matrikelnummer angeben. Über die Personen der Unterzeichner dürfen keine Zweifel bestehen.

d) **Wahlberechtigte können für die Wahl desselben Gremiums nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.** Hat die wahlberechtigte Person dies nicht beachtet, so wird der Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

e) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Person der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer im Falle einer Verhinderung die Vertretung übernimmt. Fehlt eine solche Angabe, gilt die an erster Stelle stehende Person als Vertreter des Wahlvorschlages und wird von der an zweiter Stelle stehenden Person vertreten.

f) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zulässig.



- g) Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nach der Wahlordnung nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlleiter, Wahlprüfungsausschuss) sein.

IX. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. **Wahlberechtigt** sind die Studierenden an der Hochschule Reutlingen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen sind (§ 3 Abs. 3 WO)
2. **Wählbar** sind die Studierenden, die am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen sind (§ 3 Abs. 3 WO).
3. Eine **Wählbarkeit und Wahlberechtigung besteht nicht**, wenn Studierende beurlaubt sind (§ 61 Abs. 2 LHG).
4. Soweit Studierende ein verpflichtendes praktisches Studiensemester ableisten, können sie in der Regel ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsvorstand, bei zentralen Gremien der Vorstand, nach Anhörung der Praxisstelle (§ 9 Abs. 7 LHG).

X. Ausübung der Wahlberechtigung, Briefwahl

1. Es kann durch **persönliche Stimmabgabe** im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden.
2. Der Wähler darf nur mit **amtlichen Stimmzetteln** wählen.
3. Ist ein Wahlberechtigter zum Zeitpunkt der Wahl verhindert die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, so erhält er auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Umschlag, Wahlbriefumschlag).
Die Briefwahlunterlagen können bis zum

09.05.2016

bei dem Wahlleiter beantragt und ausgegeben werden, entsprechende Antragvordrucke sind dort erhältlich. Der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen zu tragen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht.



XI. Hinweis zur Verteilung der Sitze (§ 33 WO)

1. Bei Verhältniswahl:

Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Rangfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

2. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber:

Bei Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber werden die Sitze auf die Bewerber nach der Reihenfolge der erreichten Stimmen verteilt.

Reutlingen, den 24.03.16


Wahlleiter Robert Linzenbold